**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 11

Rubrik: Entscheidungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Index punkte in Prozenten des Alimentenansatzes berechnet werden. Bei einem Index von 134 im Januar 1973 führt die Erhöhung um einen Punkt zu einer Heraufsetzung des Alimentenansatzes um 0,75%. Wird diese Regelung durch die Gerichte genehmigt, so kann jedes Jahr die Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten vorgenommen werden, ohne daß eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen werden müßte. Die Abänderung von Scheidungs- und Vaterschaftsurteilen durch das Gericht bleibt dann für jene Fälle vorbehalten, in denen die erhebliche Veränderung der Verhältnisse nicht durch den Landesindex der Konsumentenpreise, sondern durch andere Umstände bedingt ist.

Als Berechnungsgrundlage dient zweckmäßigerweise der schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise, der im Statistischen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht wird und für die Zwischenzeit jeweils beim Eidgenössischen statistischen Amt in Erfahrung gebracht werden kann. Bei Scheidungsklagen wird auf den Stand im Zeitpunkt des Klagebegehrens und bei Vaterschaftsklagen auf den Index zur Zeit der Niederkunft abgestellt werden können.

M.H.

# Entscheidungen

Zum Begriff des Konkordatswohnsitzes

Auszüge aus zwei Entscheiden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. August 1973

I.

- 1. Der vorliegende Rekurs des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden gegen den Beschluß des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 1971 erfüllt die Formvorschriften von Art. 40 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960.
- 2. Daß die Eheleute M. bis zu ihrem Wegzug in St. Gallen Konkordatswohnsitz hatten, ist unbestritten. Das gilt auch für ihre unmündigen Kinder.
- 3. Nach Art. 8 Abs. 1 des Konkordates endet der Konkordatswohnsitz mit dem Wegzug aus dem Kanton ohne Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit. Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung. Oskar M. hat seine Wohnung in St. Gallen, welche ihm auf 30. April 1971 gekündigt worden war, vorzeitig aufgegeben. Die Möbel ließ er wegtransportieren. Am 17. Februar 1971 meldete er sich in St. Gallen ab und am 25. Februar 1971 in seiner Heimatgemeinde Obervaz GR an. Anschließend übte er in verschiedenen Kantonen seinen Hausierhandel aus, ohne sich an einem bestimmten Ort definitiv niederzulassen. Durch seinen Wegzug aus St. Gallen, die Aufgabe der Wohnung und die Abmeldung hat er zu erkennen gegeben, daß er nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit in den Wohnkanton zurückzukehren. Sein Konkordatswohnsitz im Kanton St. Gallen ist somit dahingefallen. Daran ändert auch die an sich richtige Feststellung der Heimatbehörde nichts, daß Oskar M. bis jetzt keinen neuen Konkordatswohnsitz erworben und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen beibehalten habe. Für den Konkordatswohnsitz gelten nicht die gleichen Grundsätze wie für den zivilrechtlichen Wohnsitz. Der Konkordatswohnsitz kann gemäß Art. 8 des Konkordates erlöschen. Die betreffende Person hat

dann keinen Konkordatswohnsitz mehr, bis sie nach Art. 6 des Konkordates einen neuen begründet (Kommentar Thomet Ziff. 61).

Die Beweggründe zum Wegzug aus dem Wohnkanton sind in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Selbst wenn Oskar M. den Wohnkanton verlassen hat mit der Absicht, dadurch dem eingeleiteten und inzwischen behördlich verfügten Entzug der elterlichen Gewalt zu entgehen, hat dies auf die Tatsache des Wegzuges und die Beendigung des Konkordatswohnsitzes keinen Einfluß. Für das Fortbestehen des Konkordatswohnsitzes, d. h. das Bestehen der Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit, wäre der Heimatkanton beweispflichtig (Armenpfleger-Entscheide 1940, S. 25, 1950, S. 1). Diesen Beweis hat Graubünden nicht angetreten.

- 4. Für die Annahme, St. Gallen habe den Wegzug von Familie M. veranlaßt oder begünstigt (Art. 9 des Konkordates), bestehen keine Anhaltspunkte. Auch dafür wäre der Heimatkanton beweispflichtig. Aus dem Umstand, daß M. die Wohnung auf 30. April 1971 gekündigt war, kann nicht geschlossen werden, die Familie habe sich in einer Zwangslage befunden und der Wegzug sei nicht aus freiem Willen erfolgt. Wie das Departement des Innern des Kantons St. Gallen nachzuweisen vermag, war Oskar M. nicht gezwungen, wegen offenkundiger Unmöglichkeit zur Beschaffung einer andern Wohnung die Stadt und den Kanton St. Gallen zu verlassen.
- 5. Nach Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Konkordates hat das unmündige Kind selbständigen Konkordatswohnsitz am Sitze der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder im Bevormundungsfalle stünde, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt und diese sich nicht angemessen um es kümmern. Diese Voraussetzungen treffen auf den Sohn Rinaldo M., geb. 5. Dezember 1958, dessen Vaterschaft Oskar M. bestritten hat, offensichtlich zu. Beide Parteien anerkennen, daß sich die Eltern M. um dieses Kind, das von klein an bei einer Pflegefamilie versorgt war und immer unter Vormundschaft stand, nie gekümmert haben. Es hat somit im Kanton St. Gallen selbständigen Konkordatswohnsitz.
- 6. Schwieriger ist die Beantwortung dieser Frage in bezug auf die übrigen neun Kinder, von denen fünf in Heimen oder Anstalten untergebracht sind und vier noch bei den Eltern leben. Zwar trifft es zu und wird von St. Gallen auch nicht bestritten, daß die Eheleute M. ein unstetes Leben führen und unfähig sind, ihre Kinder richtig zu erziehen. Der Entzug der elterlichen Gewalt drängte sich auf, weil die Kinder, die sich bei den Eltern befinden, stark in ihrem geistigen und körperlichen Wohl gefährdet sind und ohne angemessene Aufsicht zu verwahrlosen drohen. Ihr vormundschaftlicher Schutz entsprach daher einer Notwendigkeit. Selbständigen Konkordatswohnsitz haben die Kinder aber nur, sofern sich die Eltern nicht angemessen um sie kümmern. «Sich angemessen um die Kinder kümmern» bedeutet dasselbe wie der vom bisherigen Konkordat verwendete Ausdruck «sich der Kinder in elterlicher Weise annehmen». Nach der Praxis der Schiedsinstanz erfordert das «elterliche Sichannehmen» weder Hausgemeinschaft noch unter allen Umständen finanzielle Leistungen. Ausschlaggebend ist, ob die Eltern oder ein Elternteil sich in elterlicher Weise und aus elterlicher Gesinnung um das Kind kümmern nach Maßgabe der Umstände und Kräfte. Die erzieherischen Fähigkeiten, die für die Anordnung einer Vormundschaft maßgebend sein können, fallen hier nicht ausschlaggebend in Betracht. Ein Kind, dessen sich der Vater oder die Mutter in elterlicher Weise annimmt, gehört also zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes, auch dann, wenn die ihm zuteil werdende Erziehung mangelhaft ist und eine Bevormundung aus diesem Grunde nötig er-

scheint oder schon angeordnet werden mußte. Wenn die Eltern Interesse für das Schicksal des Kindes bekunden, darf die elterliche Fürsorge nicht abgesprochen werden. Gelegentliche Besuche eines bei Pflegeeltern versorgten Kindes und kleinere Geschenke zeugen z. B. von solcher elterlicher Fürsorge. Das Gegenteil von elterlicher Fürsorge wäre Gleichgültigkeit und liederliche Vernachlässigung (Entscheide 1951, S. 33, Kommentar Schürch S. 43). Gemäß Kommentar Thomet Ziff. 57 hat das fremdversorgte Kind dann selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn die Eltern sich dem Kinde gegenüber gleichgültig verhalten, es weder besuchen noch brieflich oder telephonisch mit ihm verkehren, sich nicht nach seinem Befinden erkundigen, ihm weder Kleidungsstücke noch Geburtstags-, Weihnachtsoder andere Gelegenheitsgeschenke zukommen lassen und Beiträge an die Unterhaltskosten nur dann leisten, wenn ihnen mit rechtlichen Zwangsmaßnahmen gedroht wird.

Daß sich die Eheleute M., namentlich Frau M., ihren Kindern gegenüber gleichgültig verhalten, kann mit Recht nicht behauptet werden. Wie den Akten zu entnehmen ist, kümmern sie sich mehr um ihre Kinder, als den Heimleitungen und Behörden angenehm ist. Nicht umsonst mußte den Eltern M. für einen Teil der Kinder das Besuchsrecht unter Strafandrohung entzogen werden, weil sie sich ständig in die Heimerziehung einmischten und versuchten, ihre Kinder in Familiengemeinschaft aufzunehmen oder umzuplazieren. Auch die Tatsache, daß die Eheleute M. durch einen Anwalt gegen die angeordneten Heimplazierungen ihrer Kinder und die Besuchssperre Beschwerde erhoben und gegen den Entzug der elterlichen Gewalt sogar an das Bundesgericht appellierten, läßt erkennen, daß sie sich um ihre Kinder kümmern. Den Akten ist weiter zu entnehmen, daß die Eheleute M. im März 1971 trotz dem Besuchsverbot im Mädchenerziehungsheim Kehrsatz erschienen, um ihre Töchter Lydia und Ramona zu besuchen. Da die Töchter in einem Skilager weilten, versuchten die Eltern anderntags, dort zu ihnen zu gelangen. Wie die Schiedsinstanz in Erfahrung bringen konnte, schenkte die Mutter ihrer Tochter Lydia bei einem Besuch in Kehrsatz u. a. eine Uhr. Welches auch die Motive dieser Besuche, Geschenke, Telephonanrufe und Beschwerden waren, sind sie doch deutliche Zeichen dafür, daß sich die Eltern trotz ihrer Schwächen und Mängel - um die Kinder kümmern und sich mit ihnen verbunden fühlen.

Die Kinder M., mit Ausnahme von Rinaldo, haben somit nicht selbständigen Konkordatswohnsitz, sondern bilden mit ihren Eltern eine Unterstützungseinheit. Ihre Unterstützung richtet sich nach den Vorschriften, die für das Familienhaupt gelten (Art. 4 des Konkordates). Die Beschwerde des Kantons Graubünden muß infolgedessen abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Die Beschwerde des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden vom 16. Juli 1971 gegen den Beschluß des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 1971 wird abgewiesen. Mit der Beendigung des Konkordatswohnsitzes in St. Gallen fällt die Kostenteilung (Art. 21 des Konkordates) dahin. Graubünden hat St. Gallen die seither für die Kinder M., mit Ausnahme von Rinaldo, aufgewendeten Fürsorgekosten zu erstatten.

II.

1. Mit seinem Rekurs an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 12. Mai 1967 gegen den Beschluß des Wohnkantons hat das Departement des Innern des Kantons St. Gallen die Frist von 30 Tagen gemäß Art. 40 des Konkordates gewahrt. Der Beschluß des Wohnkantons entspricht den Anforderungen von Art. 40 des Konkordates. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

- 2. Pius M. ist im Kanton Thurgau geboren und aufgewachsen. Seit 1937 wurde er zu Lasten der Heimatgemeinde unterstützt. Am 1. Mai 1948 wurde er gestützt auf Art. 370 ZGB unter Vormundschaft gestellt und in der Folge unter zwei Malen, nämlich vom 28. Juni 1948 bis 16. Juli 1949 und vom 20. Mai 1950 bis 22. Dezember 1950, durch die heimatliche Armenpflege im Bürgerheim Goldingen SG versorgt. Seither hält er sich wieder ständig im Kanton Thurgau auf.
- 3. Der Kanton Thurgau ist auf 1. Januar 1967 dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten. Gemäß Art. 43 Abs. 2 sind bei der Anwendung des Konkordates auch Tatsachen zu berücksichtigen, die eingetreten sind, bevor das Konkordat für den beigetretenen Kanton wirksam wurde. Dies gilt namentlich in bezug auf den Konkordatswohnsitz und die Wartefrist.
- 4. Pius M. hat 1937 in diesem Sinne sowohl die Bedingungen des Konkordatswohnsitzes wie auch die Wartefrist erfüllt. Durch die spätere zweimalige vorübergehende Versorgung im heimatlichen Bürgerheim Goldingen hat er den Konkordatswohnsitz nicht verloren; denn der Eintritt einer Person in eine Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen Person in Familienpflege beendigen den bestehenden Konkordatswohnsitz nicht (Art. 8 Abs. 3 des Konkordats). Das wäre nur anders, wenn Pius M. vor dem Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat definitiv in heimatliche Anstaltspflege übernommen worden wäre. Für diesen Fall sieht Art. 43 Abs. 4 eine Ausnahme von der Regel des Art. 8 Abs. 3 vor. Das ist nun aber bei Pius M. offensichtlich nicht der Fall. Er war wohl auf Veranlassung der wohnörtlichen Fürsorge zweimal mehrere Monate in einem Bürgerheim des Heimatkantons versorgt. Die Familie blieb aber jedesmal im Wohnort zurück, und nichts läßt darauf schließen, daß die Versorgung dauernden Charakter haben sollte. Man wollte vielmehr Pius M. damals mit der Versorgung zu einem besseren Lebenswandel veranlassen, ihn nicht aber dauernd in einer heimatlichen Anstalt unterbringen.
- 5. Es steht somit fest, daß Pius M. beim Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat im Jahre 1967 sowohl Konkordatswohnsitz in diesem Kanton als auch die Wartefrist erfüllt hatte. Thurgau lehnt nun aber die Kostenteilung unter Berufung auf Art. 22 des Konkordats ab. Sind die Voraussetzungen, daß wegen Unwürdigkeit des Unterstützten die Kostenteilung ausgeschlossen werden muß, gegeben?

Pius M. ist durch den 1936 erlittenen Schicksalsschlag aus dem Geleise geworfen worden. Seither ist er invalid. Mit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes erhielt er denn auch eine Invalidenrente. Wegen seiner Invalidität fand er nurmehr ungenügenden Verdienst, um sich und seine Familie durchzubringen. Die nach den Akten feststehende Trunksucht und die behauptete teilweise Mißwirtschaft haben ihre tiefere Ursache wohl ebenfalls weitgehend in der schweren körperlichen Behinderung. Wie weit unter diesen Umständen von einer schuldhaften Verschlimmerung der durch die Invalidität verursachten Unterstützungsbedürftigkeit gesprochen werden kann, ist schwer zu sagen. Darüber hätte vielleicht seinerzeit ein Expertengutachten Auskunft geben können. Ein solches ist jedoch nie veranlaßt worden. Im jetzigen Zeitpunkt könnte es wohl auch keine schlüssigen Erkenntnisse zeitigen.

Nun ist aber die Anwendung von Art. 22 Ziff. 1 und 2 erst dann zulässig, wenn eine wohnörtliche Behörde den Unterstützten erfolglos verwarnt hat (Art. 23 des Konkordats). Das gilt auch dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Tatsachen, die zu einem entsprechenden Einschreiten der Wohnortsbehörden hätten Anlaß geben sollen, vor dem Beitritt dieses Kantons zum Konkordat vorhanden waren. Pius M. ist zwar mehrfach gemahnt und verwarnt worden. Namentlich die Vormundschaftsakten lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Doch hat die wohnörtliche Behörde Pius M. nie zu einer ärztlich empfohlenen Behandlung oder Kur für Trunksüchtige angehalten, was nach Art. 23 Abs. 2 des Konkordats bei Trunksüchtigen Voraussetzung für die Anwendung von Art. 22 ist. Jedenfalls hat die wohnörtliche Behörde den Beweis nicht erbracht, daß eine solche Maßnahme je eingeleitet worden wäre. Ob sie das aus Rücksicht auf das angebliche Bestreben der Heimatgemeinde, die Unterstützungskosten möglichst niedrig zu halten, oder aus anderen Gründen nicht getan hat, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend.

Der Einwand des Kantons Thurgau kann deshalb nicht geschützt werden, und die Beschwerde des Kantons St. Gallen muß gutgeheißen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

- 1. Die Beschwerde des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen gegen den Beschluß des Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau wird gutgeheißen.
- 2. Für die Unterstützung von Pius M. gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Konkordats. Der Wohnkanton Thurgau hat dem Heimatkanton St. Gallen die Hälfte der Unterstützungsauslagen ab 1. Januar 1967 zu vergüten.

## Namensänderung Mündiger ohne Mitspracherecht der Eltern

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat immer wieder erklärt, der eheliche Vater eines Kindes habe ein Recht darauf, daß dieses seinen Familiennamen erhalte. Daher sei, wenn für ein Kind ein Namensänderungsgesuch gestellt werde, auch das Interesse des Vaters zu berücksichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werde dies unterlassen, so könne der Vater freilich nicht die in Art. 30 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vorgesehene Klage des durch eine Namensänderung Verletzten erheben. Diese Klage stehe nur Trägern des bewilligten neuen Namens zu. Dagegen wurde der Vater als legitimiert erklärt, gestützt auf den Rechtsgleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung (BV) sein Recht auf Gehör und die Rüge willkürlicher Namensänderung mit der staatsrechtlichen Beschwerde geltend zu machen. — Bei Fehlen der Eltern mußten nach bisheriger Praxis die Großeltern und Geschwister angehört werden. Im neuesten Entscheid wird diese Folgerung nun freilich nebenbei, aber ausdrücklich in Frage gestellt.

Diese Rechtsprechung wurde anhand von Fällen entwickelt, da das Kind als Namensänderungskandidat noch unmündig war. Nunmehr hatte sich die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes jedoch mit einer Angelegenheit eines mündigen Sohnes zu befassen. Seine Eltern waren geschieden worden, und er war